

Städtisches Förderprogramm „Neues Grün für Neumarkt“

Präambel

In vielen Bereichen kann die Stadt nicht ohne Weiteres Maßnahmen der Klimaanpassung umsetzen. Dies ist besonders auf und an Privatbesitz der Fall. Da hier aber auch ein großes Potenzial für die Klimaanpassung besteht, schafft die Stadt Neumarkt i.d.OPf. Anreize für die Eigentümer, um solche Maßnahmen umzusetzen. Das vorliegende Förderprogramm soll einen solchen Anreiz bieten und zudem bereits gewillten Personen die Möglichkeit zur Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf ihrem Grundstück bieten, da nicht immer die damit verbundenen Kosten von diesen alleine bewältigt werden können. Doch auch Organisationen, Unternehmen und Vereine können von einer Förderung profitieren und werden daher berücksichtigt.

Die angebotene Förderung umfasst aktive dauerhafte oder bestehende Klimaanpassungsmaßnahmen. Das Förderprogramm gilt im gesamten Stadtgebiet für Bestandsobjekte, wie auch Neubauvorhaben, sofern der Fördergegenstand bzw. die geförderte Maßnahme nicht bereits durch Vorschriften oder Regelungen verpflichtend ist.

Kommunales Förderprogramm „Neues Grün für Neumarkt“

Richtlinien der Stadt Neumarkt i.d.OPf. für Klimaanpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen auf privaten Grundstücken

1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst grundsätzlich das gesamte Stadtgebiet der Stadt Neumarkt i.d.OPf.. Das Förderprogramm ist auf Objekte und Flächen, die innerhalb dieses Geltungsbereichs liegen, begrenzt. Im Bereich der Altstadt (Geltungsbereich "Kommunales Förderprogramm der Stadt Neumarkt i.d.OPf. zur Durchführung von privaten Bau- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altstadterneuerung") gilt zur Förde-

rung von Bau- und Begrünungsmaßnahmen vorrangig das "Kommunale Förderprogramm", außer die dortige Bagatellgrenze §4 Abs. 4 wird nicht erreicht. Bei Anträgen in der Altstadt ist eine zwingende Rücksprache mit dem Stadtplanungsamt erforderlich.

2 Aufgaben und Ziele der Förderung:

Ziel des Programms ist die Aufwertung der Lebens- und Aufenthaltsqualität und die Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen, um das Stadtklima nachhaltig positiv beeinflussen zu können. Folgende Ziele sollen im Einzelnen erreicht werden:

- Verbesserung der Wohn- und Aufenthaltsqualität in der Stadt
- Schaffung von Lebensräumen für Tier- und Pflanzenwelt
- Ökologische Aufwertung der Innenstadt
- Verbesserung von Luftqualität und Stadtklima
- Erhöhung des Verständnisses der Bürger für Erhalt der Begrünung auf eigenen Grundstücken
- Anreizschaffung für die Baumpflanzung und die Entsiegelung von Flächen
- Unterstützung der Eigentümer bei der Baumpflege
- Klimaanpassung und Biodiversitätsförderung in der Gesamtstadt
- Erhöhung der Zahl der Fassaden- und Dachbegrünungen

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. schafft mit diesem Förderprogramm Anreize für private Klimaanpassungsmaßnahmen und unterstützt die Eigeninitiative der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Neumarkt.

3 Antragsberechtigung:

Berechtigt zur Beantragung der Förderung ist jede natürliche und juristische Person des privaten Rechts, Eigentümergemeinschaften, Personengemeinschaften und Organisationen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin muss Eigentümer oder Eigentümerin des Grundstückes bzw. des Objektes sein oder eine Vollmacht des Eigentümers oder der Eigentümerin vorlegen können. Bei Antragstellung durch eine Wohnungseigentümergemeinschaft muss ein Beschluss der Eigentümerversammlung vorliegen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Zuschüsse sind nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährbar. Alle Leistungen sind zweckgebunden und dürfen daher nur für den angegebenen Zweck verwendet werden.

4 Die folgenden Maßnahmen sollen gefördert werden:

Es werden die Kosten für die Umsetzung der einzelnen Maßnahmen gefördert. **Maximal können Maßnahmen bis zu einer Summe von 10.000 € gefördert werden.** Die förderfähigen Einzelmaßnahmen umfassen:

a) **Gründächer** (auch in Verbindung mit Wasserspeichern). Auch Sanierungen bestehender Gründächer sind förderfähig.

Förderung ab einer zusammenhängenden Vegetationsfläche von 10 m² und einer durchwurzelbaren Substrathöhe von mindestens 8 cm bei Hauptgebäuden und einer durchwurzelbaren Substrathöhe von mindestens 3 cm bei Nebengebäuden.

maximal 50 % der förderfähigen Kosten

maximal 5.000 € pro Maßnahme

b) **Fassadenbegrünung**

bis zu 50 % der förderfähigen Kosten

maximal 3.000 € pro Maßnahme

c) **Entsiegelungsmaßnahmen und Begrünung von Hinterhöfen, (Vor-)Gärten und Freiflächen.** Förderfähig sind unbefestigte, versickerungsfähige und bepflanzte Oberflächen (projektive Bodendeckung (=Bedeckung bei rechtwinkliger Aufsicht auf die Bodenoberfläche) der Vegetation mindestens 50% der Fläche).

bis zu 50 % der förderfähigen Kosten

Maximum 35 € pro m² entsiegelter Fläche

maximal 5.000 € pro Maßnahme

d) **Insektenfreundliche Blühflächen.** Für kleine Flächen bis 25 m² wird das Saatgut antragsfrei von der Stadtgärtnerei gestellt. Ab einer Fläche von 25 m² werden 50 % der Kosten bis zu einer Maximalhöhe von 500 € pro Maßnahme übernommen.

e) **Überschwemmungs- / Starkregenschutz.** Förderfähig sind Gebäude- und Geländegestaltungsmaßnahmen zur Verhinderung von Wassereintrag in Gebäude.

bis zu 50 % der förderfähigen Kosten

maximal 1.000 € pro Maßnahme

bei Lage des Maßnahmenobjektes in einer Risikozone (in einem BlueSpot [=Senke in der sich Regenwasser anstauen kann]; siehe BlueSpot-Karte (https://assets.neumarkt.de/klimaanpassungskonzept/karten/klak_nm_bluespotmapping-allgemein.jpg) sind bis zu 70 % der förderfähigen Kosten mit jedoch maximal 2.000 € pro Maßnahme auszahlbar

f) **Verschattungsmaßnahmen in Freiflächen** (textil oder durch Pflanzen). Nur förderfähig für Wohnungseigentümergeinschaften und Sozialeinrichtungen auf Gemeinschaftsflächen bzw. gemeinschaftlich genutzten Flächen. Keine Förderung von Markisen.

bis zu 50 % der förderfähigen Kosten

maximal 1.000 € pro Maßnahme

g) **Regenwassersammler und -speicher** (durch bspw. Zisternen) zur Bewässerungssicherung von Gärten oder andere Nutzungszwecke (z.B.: Betrieb der Toilettenspülung mit Regenwasser). Förderfähig sind nur Speicher ab einer Kapazität von 5 m³.

bis zu 50 % der förderfähigen Kosten

Maximal 2.500 € pro Maßnahme

h) **Baumpflanzungen** (Laub- und Obstbäume) von klimaangepassten, nicht invasiven Arten. Eine Förderung dieser Maßnahme erfolgt nur, wenn die Pflanzung von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt wird, da nur so garantiert werden kann, dass der Baum eine gute Ausgangssituation für sein zukünftiges Überleben und Wachstum hat und somit für mehrere Jahre Bestand haben kann. Es werden nur Bäume aus der angehängten Baumliste gefördert. Eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Nutzung der Bäume ist ausgeschlossen.

bis zu 50 % der förderfähigen Kosten

maximal 250 € pro einzelnstehendem Baum

maximal fünf einzelnstehende Bäume. Bei der Förderung von zwei einzelnstehenden Bäumen wird der dritte, günstigste Baum vollständig von der Stadt gezahlt.

i) **Einzelbaum-Pflegemaßnahmen** zur Erhaltung von Bäumen ab 80 cm Stammumfang in 1 m Höhe (Pflege- bzw. Kronensicherungsschnitte zur Erhaltung älterer, größerer Bäume, wie beispielsweise die Entfernung von kranken oder abgestorbenen Ästen). Alle Maßnahmen müssen von einer fachlich qualifizierten Person durchgeführt werden.

Bis zu 75 % der förderfähigen Kosten

maximal 2.000 € pro Baum über einen fünfjährigen Zeitraum

j) **Kleine private baumbestandene Flächen („Tiny Forests“) innerhalb des Bebauungszusammenhangs**

Waldflächen stellen wichtige Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete für die Siedlungsareale dar. Aber auch kleine baumbestandene Flächen innerhalb des Bebauungszusammenhangs haben eine große Wirkung auf das Mikroklima von Quartieren, da sie zu Kühlung und Durchlüftung beitragen können. Um diesen Beitrag in der Stadt Neu- markt i.d.OPf. auch in Zukunft weiter zu gewährleisten und auszubauen sollen Anlage und Pflege solcher flächenhaften Pflanzungen gefördert werden.

Förderfähig sind flächenhafte Pflanzungen ab einer zusammenhängenden Flächengröße von 250 m²

bis zu 50 % der förderfähigen Kosten

maximal 1.500 € pro Fläche

5 Nicht förderfähige Maßnahmen:

- Aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen/Vorgaben/Gesetze durchgeführte Maßnahmen (z.B. i. R. eines Baugenehmigungsverfahrens, als Festsetzung in Bebauungsplänen oder städtebaulichen Verträgen)
- Projekte, welche durch Zuwendungen oder andere öffentliche Gelder unterstützt werden
- **Vor Bewilligung der Förderung oder vor Erhalt einer Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnene Maßnahmen**
- Maßnahmen, welche technische oder qualitative Voraussetzungen/Vorgaben nicht erfüllen
- Maßnahmen mit unangemessenen Kosten
- Reine Pflasterungen (auch wenn der Grad der Durchlässigkeit erhöht wird)
- Selbst erbrachte Leistungen (Materialkosten sind jedoch förderfähig)
- Temporäre Maßnahmen (z.B. bewegliche Pflanzbehälter)
- Ersatzpflanzungen, ausgenommen Ersatzpflanzungen aufgrund von Schädlingsbefall
- Entsorgungskosten auf einer Deponie oder einem Recyclinghof

6 Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

1. Die Stellung des Antrages auf Förderung erfolgt schriftlich beim Stadtplanungsamt der Stadt Neumarkt i.d.OPf.. **Dies muss zwingend vor dem Beginn der Maßnahme(n) erfolgen. Mit dieser darf erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides oder der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden, da sonst keine Förderung erfolgt. Als Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages für die Ausführung oder die Bestellung der Materialien anzusehen.** Das zur Antragstellung benötigte Formular finden Sie auf der Homepage der Stadt Neumarkt. Dieses senden Sie ausgefüllt zusammen mit:

- Hochauflösenden Farbfotos des Ist-Zustandes des Objektes der geplanten Maßnahme(n)
- Gestaltungspläne, welche die beabsichtigte Gestaltung erkennbar darstellen, sowie Pflanzlisten/Pflanzpläne und genaue Produktbeschreibungen (Baum, Pflaster etc.)
- Angebote, Gutachten, prüfbare Kostenvoranschläge oder detaillierte Kostenschätzungen von Fachfirmen, welche die Gesamtkosten der einzelnen Maßnahmen darstellen

Alle mitgesendeten Unterlagen müssen, soweit möglich und sinnvoll, im pdf-Dateiformat eingereicht werden. Bilder dürfen neben dem pdf-Format auch als jpg- oder png-Datei eingereicht werden.

an das Stadtplanungsamt entweder
über den Online-Antrag auf der Webseite der Stadt Neumarkt,

per E-Mail an:

stadtplanung@neumarkt.de

oder postalisch an:

Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Stadtplanungsamt

Rathausplatz 1

92318 Neumarkt

Eventuell notwendige Genehmigungen sind nicht durch den Förderantrag abgedeckt und müssen gesondert beantragt werden.

2. Das Stadtplanungsamt prüft den vollständigen, eingegangenen Antrag (in chronologischer Reihenfolge aller eingereichten vollständigen Anträge) und sendet Ihnen, bei vorliegender Förderbefähigung Ihrer Maßnahmen, einen Bewilligungsbescheid mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten zu. Innerhalb dieser Frist muss mit der Maßnahme begonnen werden.

3. Sie können die Maßnahmen nun durchführen. Die Maßnahmen müssen im Regelfall innerhalb von 18 Monaten ausgeführt werden.

4. Bis spätestens zwölf Monate nach Abschluss der bewilligten Maßnahmen senden Sie eine Zusammenstellung aller Kosten, die Zahlungsnachweise und hochauflösende Farbfotos, welche in angemessenem Umfang die durchgeführten Maßnahmen dokumentieren an das Stadtplanungsamt.

5. Der Zuschuss wird erst dann ausbezahlt, wenn die Maßnahme vollständig fertiggestellt wurde. Er wird nach dem Fördersatz aus den zuschussfähigen Kosten ermittelt. Zuschussfähig sind die Material-, Arbeits- und Nebenkosten (einschließlich Mehrwertsteuer), die unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen sowie die unter Punkt 4 genannten Maßnahmen. Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Auszahlung der Fördersumme durch die Stadt Neumarkt i.d.OPf.. Ergibt der Kostenachweis, dass die tatsächlich entstandenen ansatzfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag dargestellten, werden die Zuschüsse entsprechend gekürzt. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

7 Pflichten und Verstöße

Alle geförderten Maßnahmen müssen für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Auszahlung der Fördergelder erhalten und fachgerecht gepflegt werden. Andernfalls können Nachpflanzungen, Neuanschaffungen oder Rückzahlungen verlangt werden. Ausnahmen hierzu sind die Maßnahme insektenfreundliche Blühflächen ab einer Größe von 25 m², welche nur für einen Zeitraum von drei Jahren erhalten und gepflegt werden muss sowie die Maßnahme Einzelbaum-Pflege, welche nur entsprechend der durchgeführten Tätigkeiten entsprechend erhalten werden muss. Insektenfreundliche Blühflächen unter 25 m² (für welche lediglich das Saatgut gestellt wird) sind ebenfalls von dem Erhalt über 10 Jahre hinweg ausgenommen. Werden die vorgenannten geförderten Maßnahmen vor Ablauf der angegebenen Fristen entfernt bzw. wird das geförderte Objekt veräußert, muss die Förderung an die Stadt Neumarkt i.d.OPf. anteilig zurückgezahlt werden. Ein Eigentümerwechsel ist möglich und muss nicht angezeigt werden. Eine Rückzahlung im Falle eines solchen Eigentümerwechsels entfällt dann, wenn der neue Eigentümer über die Förderung informiert wurde. Die Erhaltungspflicht geht dann auf den Käufer über. Werden vom Käufer geförderte Maßnahmen entfernt bzw. rückgebaut, muss dies der Stadt gemeldet werden. Unter Umständen kann es dann zu einer teilweisen Rückforderung kommen.

Es ist Aufgabe des Antragsstellers, die Kumulierung mit anderen Fördermitteln zu prüfen und die beantragten Fördermittel der Stadt Neumarkt auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil an die Stadt Neumarkt zurück zu zahlen.

Die Förderung einer Einzelmaßnahme aus Mitteln verschiedener Förderprogramme ist zulässig, wenn durch eine klare Kostentrennung sichergestellt wird, dass keine Doppelförderung vorliegt.

Während des Antragsverfahrens und bis zum Ende der Erhaltungspflicht kann eine Ortseinsicht erfolgen.

Falsche Angaben führen zu einem Ausschluss aus dem Förderprogramm.

Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Antragsteller oder die Antragstellerin verpflichtet die Fördermittel unverzüglich zurückzuzahlen.

Mit Erhalt des Förderbescheids erklärt sich der Zuwendungsempfänger damit einverstanden, dass die geförderte Maßnahme zu Dokumentationszwecken und für Veröffentlichungen (z.B.: Internet, Broschüren etc.) verwendet werden darf.

Pro Grundstück ist die Fördersumme für einen Zeitraum von zehn Jahren auf die maximale Summe von 10.000 € begrenzt.

8 Einzuhaltende Vorgaben und Normen

Für alle Maßnahmen gilt die Einhaltung der „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ sowie die Beachtung aller fachgesetzlichen Vorgaben.

Werden für Maßnahmen Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen beantragt, ist eine städtische Förderung nur möglich, wenn dieselben Kosten nicht doppelt gefördert werden. Der Zuschuss stellt eine Projektförderung dar und wird im Rahmen einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Auszahlung besteht nicht. Das Einbringen von Arbeiten in Eigenleistung ist nur dann zulässig, wenn dies vorher mit der Bewilligungsstelle abgesprochen wird. Es ist ein Nachweis vorzulegen, dass die Leistungen fachgerecht erbracht werden können.

9 Geltungsdauer

Das Förderprogramm soll zunächst für die Jahre 2026 bis 2030 Bestand haben. Die Geltungsdauer des Förderprogramms verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern durch den Stadtrat kein anderweitiger Beschluss zur Verlängerung oder Änderung getroffen wurde.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neumarkt i.d.OPf.,.....

Markus Ochsenkühn
Oberbürgermeister

Anlagen:

-Baumliste